

Anlage 2: Informationsblatt für Auftraggeber und Auftragnehmer von Baumaßnahmen zum gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zu den Anforderungen an die bodenähnliche Verfüllung von Abgrabungen mit Bodenmaterial

Mit Schreiben vom 12.12.2006 wurde das ehemalige gemeinsame Rundschreiben vom 1.07.2004 in aktualisierter Form eingeführt. Da bereits im Einführungserlass als auch im ehemaligen Rundschreiben selbst einige Ausführungen zu Nachfragen geführt hatten, werden diese im Folgenden beantwortet:

1. Gilt das Rundschreiben immer dann, wenn Erdmassen bei Baumaßnahmen anfallen?

Nein. Das Rundschreiben regelt lediglich die Anforderungen an die bodenähnliche Verfüllung von Abgrabungen. Die Verwertung von Boden in technischen Bauwerken (z.B. Straßen-/Wegebau, Industrie-, Gewerbe- und Lagerflächen) wird davon nicht erfasst.

2. Muss bei der Vergabe von Bauleistungen (Verwertung von Boden, Bauschutt) bereits heute berücksichtigt werden, dass eine Verfüllung in einer Abgrabung nur noch bis zu den Zuordnungswerten Z 0 bzw. Z 0* möglich ist?

Bestehende Verfüllungsgenehmigungen sollen gemäß Einführungserlass bis zum 30.06.2007 angepasst sein.

Dies sollten Sie bei der Prüfung der Angebote für eine Verwertung in einer Abgrabung berücksichtigen. Je länger der Zeitraum bis zur tatsächlichen Entsorgung der Boden- und Bauschuttmassen ist, umso wahrscheinlicher ist es, dass sich zwischenzeitlich die Verfüllungsbedingungen geändert haben. Dies sollte auch der Auftragnehmer beachten, um sein unternehmerisches Risiko zu minimieren.

3. Gibt es für bestehende Verfüllungsgenehmigungen Bestandsschutz?

Für die Verfüllung von Abgrabungen ist grundsätzlich auch das Bodenschutzrecht zu beachten. Bestehende Genehmigungen sollen zum o.a. Stichtag an das geltende Bodenschutzrecht angepasst werden. Es erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung.

4. Nach Nr. 2 des gemeinsamen Rundschreibens ist eine analytische Untersuchung nicht erforderlich, wenn keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen oder geogene Stoffanreicherungen vorliegen. Wie weise ich dies nach bzw. welche Belege werden benötigt?

Im gemeinsamen Rundschreiben wird ausgeführt, wann grundsätzlich Untersuchungsbedarf besteht. Insoweit ist eine entsprechende Vorermittlung durchzuführen. Dazu sind vorab nähere Erkundigungen bei z.B. dem Landesamt für Geologie und Bergbau bei geogenen Stoffanreicherungen, den jeweiligen Regionalstellen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen bei anthropogenen Veränderungen, aber auch bei der örtlichen Umweltverwaltung einzuholen.

Die Dokumentation Ihrer Erkundigungen mit einer Zusammenfassung der Rechercheergebnisse als belastbare, prüffähige Unterlage kann von dem Betreiber der Verfüllungsmaßnahme verlangt werden.

In Abhängigkeit vom späteren Entsorgungsweg und den jeweiligen Anforderungen der Betreiber einer Verfüllmaßnahme wird empfohlen, bereits die Vorermittlung durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen.

5. Können Gebiete mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Stoffanreicherungen landesweit ausgewiesen werden, für die nach Nr. 3.6 des gemeinsamen Rundschreibens Ausnahmen möglich sind?

Es liegen derzeit nur wenige Daten vor, die zur Ausweisung von Gebieten mit geogen oder anthropogen bedingt erhöhten Stoffanreicherungen herangezogen werden können. Insofern handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, für die auf lokal vorhandene Informationen zu Hintergrundwerten zurückgegriffen werden muss.

Das LGB wird im Auftrag des MUFV bis Mitte 2007 einen Bericht zu den Hintergrundwerten der rheinland-pfälzischen Böden erarbeiten, der die Datenbasis deutlich verbessern wird.

6. Wie ist mit einem Boden umzugehen, der geogen/anthropogen bedingt erhöhte Stoffanreicherungen aufzeigt?

Bei geogen erhöhten Stoffanreicherungen kann das Bodenmaterial ggf. kostengünstiger verwertet werden. Dafür muss ein Sachverständiger im Rahmen der Bodenansprache eine entsprechende Aussage zu den geogen erhöhten Stoffanreicherungen treffen und damit eine Zuordnung zu den zur Verfügung stehenden Verfüllungsmaßnahmen treffen. Boden mit anthropogen erhöhten Stoffkonzentrationen kann i.d.R. nicht in Verfüllungen verwertet werden.

7. Wird die Verfüllung von Abgrabungen durch das gemeinsame Rundschreiben stark eingeschränkt und welche zukünftigen Entsorgungsmöglichkeiten bestehen dann noch für Böden mit höheren Stoffanreicherungen?

Etliche Abgrabungen verfügen über Zulassungen mit z.T. deutlich höheren Verfüllungswerten als Z 0 bzw. Z 0*. Insofern wird mit der Umsetzung des gemeinsamen Rundschreibens von einer Reduzierung der Entsorgungsmöglichkeiten für Böden größer Z 0* in Abgrabungen auszugehen sein.

Verwertungsmöglichkeiten für Z 1- bzw. Z 2-Boden bestehen nach wie vor im Rahmen der Verwendung in technischen Bauwerken (z.B. Straßen-/Wegbau, Industrie-, Gewerbe- und Lagerflächen). Lediglich die obere Bodenschicht, sofern als durchwurzelbar vorgesehen, muss die Vorsorgewerte, d.h. Z 0-Werte, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in diesem Anwendungsbereich einhalten. Weiterhin werden große Mengen an Bodenmaterial für Baumaßnahmen auf Deponien benötigt. Dies ist als Verwertungsmaßnahme einzustufen, sodass sie nicht der Überlassungspflicht an die Kommune unterliegen. Sie können also die Gesetze der freien Marktwirtschaft ausnutzen und sollten dies im Rahmen Ihrer Ausschreibung berücksichtigen (detaillierte Informationen können z.B. dem Leitfaden Bauabfälle, Anlage II, des MUFV entnommen werden – (<http://www.mufv.rlp.de/index.php?id=729>)). Regional ist es ferner möglich, im Rahmen von Altlastensanierungen Boden zu verwerten.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen durch eine entsprechende Vorerkundung und Untersuchung eine konsequente und umfassende Trennung von Z 0-/Z 0*-Boden und Z 1-/Z 2-Boden erreicht werden kann.